

Telefon: 0 233-45141
Telefax: 0 233-45173

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.
Gewerbe
Gewerbeangelegenheiten,
Gewerbemeldungen
KVR-I/41

Unwirksamkeit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) vom 27.05.2015 und verkaufsoffener Sonntag 2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08184

Bekanntgabe in der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses vom 16.05.2017
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit Verordnung vom 27.05.2015 wurde die Verordnung über die Freigabe der Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) der Landeshauptstadt München durch Einfügen des § 5a, in dem die Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte anlässlich des Stadtgründungsfestes geregelt wird, geändert.

Mit Urteil vom 18.05.2016 wurde diese Änderungsverordnung vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für unwirksam erklärt. Die Entscheidung des Gerichts ist allgemein verbindlich. Als rechtliche Folge ist die Entscheidungsformel ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre.

Die vollständige Entscheidungsformel des Gerichts lautet:

„Die Verordnung vom 27.05.2015 (ABI S.185) zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) vom 6. Juli 1982 (ABI S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2009 (ABI S. 235), ist unwirksam.“

Der mit der letzten Änderung vom 27.05.2015 eingefügte § 5a ist daher zu streichen. Hierbei handelt es sich um eine rein deklaratorische nicht konstitutive Änderung.

Trotz der Unwirksamklärung der Änderungsverordnung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof fanden Überlegungen statt, unter Erfüllung der Kritikpunkte des Gerichts für das Jahr 2017 wiederum einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Stadtgründungsfestes zuzulassen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gab als Begründung für die Unwirksamkeit der Änderungsverordnung an, dass die Landeshauptstadt München keine Prognose darüber angestellt hatte, ob die prägende Wirkung des Stadtgründungsfestes gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt.

Umfragen der Gewerbebehörde und eines Meinungsforschungsinstitutes während des Stadtgründungsfestes 2016 kamen zu dem Ergebnis, dass der überwiegende Teil der befragten Personen vor allem wegen der Festveranstaltung und nicht wegen der Möglichkeit zum Einkauf die Innenstadt aufsuchen würde. Insoweit wären die Forderungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes für eine künftige Freigabe eines Verkaufsoffenen Sonntages erfüllt gewesen.

Während der mündlichen Verhandlung am 25.02.2016 wurde allerdings auch der räumliche Umgriff der Ladenöffnung innerhalb des Altstadttrings und im Bereich zwischen Karlsplatz und Hauptbahnhof vom Senat kritisch hinterfragt. Aus diesem Grund war seitens des Kreisverwaltungsreferats beabsichtigt, künftige Freigaben der Ladenöffnung anlässlich des Stadtgründungsfestes auf den Bereich des unmittelbaren Umfeldes der Festaktivitäten zu beschränken.

Der Verein CityPartnerMünchen e.V. beantragte mit Schreiben vom 27.01.2017 die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des Stadtgründungsfestes 2017. Der Antragsteller war allerdings nicht bereit, eine Begrenzung des betroffenen Bereiches auf das räumliche Umfeld des Stadtgründungsfestes zu akzeptieren. Der Erlass der erforderlichen Verordnung und die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages war in der Folge nicht möglich.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herrn Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

III. Abdruck von I. mit II.

über das Direktorium – D-II-V/SP
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
zur Kenntnisnahme.

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Zu IV.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
2. An das Direktorium – Rechtsabteilung
zur Kenntnisnahme.
3. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA-I/4
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24